

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0061-RD 3/2018

Wien, am 20. Juni 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen vom 20.04.2018, Nr. 736/J, betreffend die Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über einen Globalen Pakt für den Umweltschutz.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen vom 20.04.2018, Nr. 736/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Der Globale Pakt für den Umweltschutz ist eine Initiative, die sich zum Ziel gesetzt hat, das internationale Umweltrecht und dessen Umsetzung zu stärken. Der internationale Verhandlungsprozess dazu befindet sich noch in einer sehr frühen Phase. Bis Ende 2018 wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Bericht vorlegen, der mögliche Lücken im internationalen Umweltrecht aufzeigen soll. Bis Mitte 2019 soll dann eine Arbeitsgruppe Empfehlungen an die Generalversammlung der Vereinten Nationen erarbeiten, ob ein internationaler Verhandlungsprozess zu einem globalen Umweltpakt beginnen soll. Um die Europäische Union in diesem Verhandlungsprozess zu vertreten, braucht sie ein Verhandlungsmandat. Den Vorschlag für ein solches Mandat hat die Europäische Kommission im März dieses Jahres vorgelegt, dieser wird derzeit im Rat verhandelt.

Zu Frage 1:

- *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unterstützt grundsätzlich das Bestreben, mittels eines Beschlusses die Europäischen Kommission zur Aufnahme von



Verhandlungen im Kontext eines Globalen Umweltpakts zu ermächtigen, sofern Rechtsverbindlichkeit angestrebt wird und Unionskompetenzen betroffen sind. Der Vorschlag in der von der Europäischen Kommission vorgelegten Form, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus noch nicht beschlussfähig, da aktuelle Entwicklungen auf Ebene der Vereinten Nationen noch nicht berücksichtigt wurden. Im Rat wird der Vorschlag derzeit überarbeitet. Insbesondere müssen die Kompetenzen von Europäischer Union und Mitgliedstaaten klar definiert werden.

Zu Frage 2:

- *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus arbeitet bei diesem Projekt eng mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zusammen. Sobald Klarheit über den weiteren Prozess und die möglichen Inhalte besteht, werden alle relevanten Stellen eingebunden werden.

Zu Frage 3:

- *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*

Aus Sicht des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres müsste die Rechtsgrundlage auf Art. 192 (1) AEUV ausgeweitet werden.

Zu Frage 4 bis 7:

- *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*
- *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
 - a. *Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*
- *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*
 - a. *Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*
- *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?*

Der Vorschlag der Europäischen Kommission entspricht sowohl den Grundsätzen der Subsidiarität, als auch der Verhältnismäßigkeit. Das Mandat zur Verhandlungsführung betrifft nur die Zuständigkeiten der Europäischen Union. Aus Sicht der Mehrheit der Mitgliedstaaten

handelt es sich beim Globalen Umweltpakt jedoch um gemischte Kompetenzen, weshalb die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten vom Mandat nicht berührt werden. Ob in der Folge die Inhalte des Globalen Umweltpaktes auch Kompetenzen der Bundesländer betreffen könnten, ist derzeit nicht absehbar. Es ist davon auszugehen, dass keine österreichischen Verfassungsbestimmungen betroffen sein werden.

Zu Frage 8:

- *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*

Es besteht unter den Mitgliedstaaten Konsens, dass die Europäische Kommission eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen braucht, sollte es zu Verhandlungen über ein rechtlich bindendes Instrument kommen.

Zu Frage 9 bis 13:

- *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*
- *In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*
- *Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*
- *Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*
- *Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Angestrebt wird ein Beschluss im Rat Umwelt auf Grundlage von Art. 218 (3) und (4) sowie Art. 192 (1) AEUV, welcher in der Ratsarbeitsgruppe Internationale Umweltangelegenheiten (Globale Aspekte der nachhaltigen Entwicklung) vorbereitet wird. Diese Ratsarbeitsgruppe hat den Vorschlag in ihren Sitzungen bereits dreimal behandelt. Der Zeitplan zum Beschluss des vorliegenden Vorschlags orientiert sich am internationalen Prozess auf Ebene der Vereinten Nationen und ist daher noch unklar.

Die Bundesministerin

